
1. Öffnungszeiten

Das Hallenbad ist von 06.00 - 22.00 Uhr zur Benützung geöffnet. Die Verwaltung kann bei Reinigungs- oder Unterhaltsarbeiten die Benützungszeiten einschränken oder das Bad vorübergehend schliessen.

2. Betriebsschluss

Der Betriebsschluss geht wie folgt vor sich:

- a) Um 21.45 Uhr erfolgt das erste akustische Zeichen. Das Wasser ist zu verlassen.
- b) Um 22.00 Uhr ertönt ein akustisches Zeichen (Gong). Die Benützer haben sich umzuziehen. Das Licht löscht automatisch.
- c) Um 22.10 Uhr haben alle Personen das Bad zu verlassen. Das Licht in den Garderoben löscht ebenfalls.

3. Badeberechtigung

Der Zutritt zum Bad ist nur den Inhabern eines Baderechtes und deren Familienangehörigen, bzw. weiteren, im selben Haushalt lebenden Personen gestattet, für welche auch Beiträge bezahlt werden. Pro Baderecht wird nur ein Schlüssel abgegeben. Das Kopieren des Schlüssels ist verboten.

Der Schlüssel ist mit der Baderechtsnummer versehen. Diese Nummer ist auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Dieser Schlüssel darf nur vom Baderechtsinhaber oder von seinen über 16 Jahre alten Mitbewohnern benützt werden. Der Träger des Schlüssels ist für seine Begleitpersonen verantwortlich.

Badeberechtigt sind:

- Inhaber und Haushaltsmitbewohner eines durch Kauf erworbenen Baderechtes für welche die Badbenützungsbeiträge bezahlt werden. (Anzahl Personen je nach Abonnement A-H).

Badeberechtigte dürfen auf Besuch weilende eigene Enkelkinder unter 16 Jahren mitnehmen.

Badeberechtigte haben die Möglichkeit, gegen Abgabe eines Gutscheines weitere Gäste mitzunehmen. Im Eingang des Hallenbades befindet sich ein Briefkasten für den Einwurf der Gutscheine (pro Guest ein Gutschein). Gutscheine können jeweils am Mittwoch 18.00-19.00 Uhr im Büro Hallenbad käuflich erworben werden.

Kinder unter 16 Jahren dürfen das Bad nur von 06.00 - 20.00 Uhr und nur in Begleitung Erwachsener benützen.

4. Nicht berechtigte Personen

Andere als oben erwähnte Badeberechtigte haben keinen Zutritt zum Hallenbad.

5. Nichtschwimmer

Nichtschwimmer dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer des Schwimmens kundigen, erwachsenen Person betreten.

6. Kontrollpersonen

Zur Überprüfung der Badeberechtigung, sowie der Einhaltung der Badeordnung sind folgende Organe vorgesehen:

- Badewarte und Vorstandsmitglieder.

7. Sauberkeit und Ordnung

Damit das Hallenbad ohne kostspielige, ständige Beaufsichtigung betrieben werden kann, hat jeder Benützer selbst für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und notfalls fehlbare Mitbenützer höflich auf allfällige Verstösse aufmerksam zu machen.

8. Ansteckende Krankheiten

Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden dürfen das Bad nicht benützen.

9. Benützung der Duschen

Vor dem Betreten des Bassins und des Dampfbades hat sich jeder Benützer zu duschen.

10. Bademützen

Das Tragen von Bademützen ist nicht obligatorisch. Bei langen Haaren wird es empfohlen.

11. Liegestühle

Die Liegestühle dürfen nicht im Voraus belegt werden.

12. Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Hallenbades verboten.

13. Verhalten im Bade

Im Interesse eines ungestörten Badebetriebes ist verboten:

- das Herumtollen im Bad und sämtlichen Räumen - jegliches Ballspiel
- ins Wasser zu springen - andere Personen ins Wasser zu stossen
- jedes übertriebene Lärmen.

14. Wechselkabinen

Die Wechselkabinen dürfen nur zum Umkleiden benutzt werden.

15. Kleiderschränke

Die Kleider sind in die Garderobenschränke zu versorgen. Diese können zum Teil abgeschlossen werden. Die Schrankschlüssel dürfen jedoch nicht nach Hause mitgenommen werden. Für Kleider und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

16. Fitnessgeräte

Die Fitnessgeräte stehen allen Badegästen zur sorgfältigen Benützung zur Verfügung. Kindern nur in Begleitung Erwachsener.

17. Sauna

- Den Inhabern eines Saunarechtes stehen drei Saunräume zur Verfügung. Der Eintritt erfolgt mit einem speziellen Schlüssel, welcher zum Hallenbadeingang und zur Saunatüre passt.
- An den Saunatüren befinden sich Reservierungslisten, in welche man die gewünschte Benützungszeit eintragen kann.
- Ab 16.00 Uhr dürfen maximal 90 Minuten belegt werden.
- Für die Zeit von 19.00 - 22.00 Uhr darf sich jeder Saunaberechtigte pro Woche nur einmal einschreiben.

18. Dampfbad

Das Dampfbad steht jedem Badegast zur Verfügung. Kinder unter 12 Jahren dürfen es jedoch nur in Begleitung Erwachsener benützen.

Für die Benützung gilt folgende Regelung:

- Vor und nach der Benützung des Dampfbades ist zu duschen.

- Wenn Sie als Letzter das Dampfbad verlassen, ist die **äussere Türe zum Dampfbad offen zu lassen**.

Die Verwaltung der Genossenschaft Hallenbad-Sauna Buchthalen ist befugt, bei Bedarf eine Benützungsgebühr einzuführen.

19. Sanktionen

Bei Widerhandlung gegen diese Bade- und Benützungsordnung wird gegen die Fehlbaren wie folgt vorgegangen:

- Die Verwaltung erteilt eine Verwarnung, im Wiederholungsfalle ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Badeverbot.
- Bei Widerhandlung gegen Art. 4 wird der Badeschlüssel sofort beschlagnahmt und gegen die Fehlbaren ein Badeverbot verfügt. In schweren Fällen wird Klage wegen Erschleichung einer Leistung eingereicht.
- Den Betroffenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung Genossenschaft Hallenbad-Sauna Buchthalen zu.

Schaffhausen, im Mai 2025

Die Verwaltung Hallenbad-Sauna Buchthalen

Wichtig:

**Die Benützung der Anlage Hallenbad-Sauna
Buchthalen erfolgt auf eigene Gefahr.**

Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

